

**Ordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
zur Regelung des Verfahrens
der Bewertung der besonderen Leistungen
zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge**

Vom 1. Juni 2005



Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2004) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), in Verbindung mit § 10 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung. ²Sie gilt für Professorinnen und Professoren, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet werden.

§ 2 Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

(1) ¹Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden einmal jährlich jeweils bis zum 15. November statt. ²Es gibt keine Vorabquotierungen für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten. ³Besondere Leistungsbezüge können alle drei Jahre gewährt werden.

(2) ¹Bis zum 31. August eines Jahres gibt der Rektor hochschulintern in geeigneter Weise Auskunft

1. geschlechtsdifferenziert über die bisherige Verteilung der Leistungsstufen und
2. darüber, wie viele Leistungsstufen in der anstehenden Bewertungsrunde vergeben werden sollen.

²Die Auskunft hat keine Bindungswirkung.

(3) ¹Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrags der Professorin oder des Professors bzw. eines Vorschlags der Dekanin, des Dekans oder der Hochschulleitung. ²In dem Antrag bzw. dem Vorschlag ist unter Verwendung eines teilformalisierten Selbstberichts mittels eines Formblatts zu begründen, worin das Besondere der Leistungen liegt.

(4) ¹Der Antrag ist dem Rektor über den zuständigen Dekan / die zuständige Dekanin versehen mit einer dortigen Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag bis spätestens zum 30. September vorzulegen. ²Vorschläge der Dekanin oder des Dekans sind bis zu diesem Termin beim Rektor unmittelbar einzureichen. ³Bei Professorinnen und Professoren in klinischen Einrichtungen des Klinikums ist auch der Ärztliche Direktor bzw. die Ärztliche Direktorin anzuhören. ⁴Verspätet eingegangene Anträge bzw. Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

(5) ¹Der Rektor wird von einer Besoldungskommission beraten und unterstützt, an die er die Anträge zunächst weitergibt. ²Der Besoldungskommission gehören an:

1. ein Mitglied des Rektoratskollegiums aus der Gruppe der Professoren oder der Rektor,
2. der Kanzler und
3. vier Vertreter der Gruppe der Professoren der Universität München, die
 - a. die Bereiche
 - Geistes- und Kulturwissenschaften,
 - Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
 - Medizin und
 - Naturwissenschaftenrepräsentieren, und
 - b. über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen.

³Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 3 werden vom Rektoratskollegium für die Dauer von fünf Jahren ernannt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Die Frauenbeauftragte der Universität ist beratendes Mitglied der Kommission. ⁵Bei Anträgen von bzw. Vorschlägen für schwer behinderte(n) Professoren oder Professorinnen ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zu geben, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Besoldungskommission teilzunehmen.

(6) ¹Der Rektor entscheidet anschließend im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge bzw. Vorschläge. ²Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird spätestens nach fünf Jahren evaluiert, wenn erste belastbare Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Januar und 12. Mai 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15.04.2005, IX/2-H2170.LMU-9a/6 142.

München, den 1. Juni 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 01.06.2005 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.06.2005 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.06.2005.